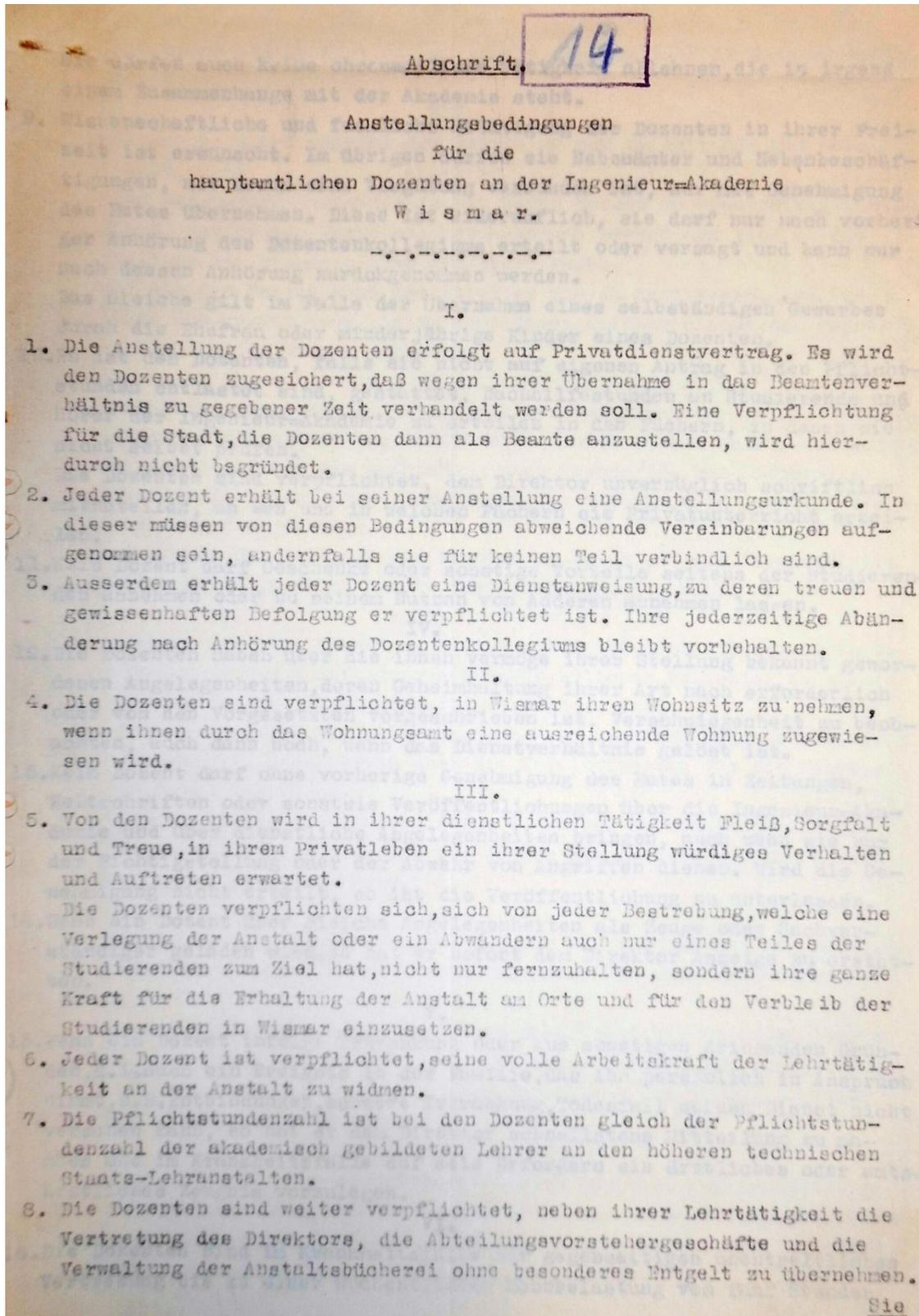
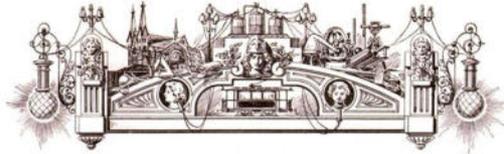


Anstellungsbedingungen für hauptamtliche Dozenten an der Ingenieur-Akademie (vom 18.12.1924)

(beglaubigte Abschrift vom 1. April 1928 hier mit Unterschrift des **Dozenten Dipl.-Ing. Anton Willert**)





Sie dürfen auch keine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, die in irgend einem Zusammenhange mit der Akademie steht.

9. Wissenschaftliche und fachliche Betätigung der Dozenten in ihrer Freizeit ist erwünscht. Im übrigen dürfen sie Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, mit denen eine Vergütung verbunden ist, nur mit Genehmigung des Rates übernehmen. Diese ist widerruflich, sie darf nur nach vorheriger Anhörung des Dozentenkollegiums erteilt oder versagt und kann nur nach dessen Anhörung zurückgenommen werden.

Das Gleiche gilt im Falle der Übernahme eines selbständigen Gewerbes durch die Ehefrau oder minderjährige Kinder eines Dozenten.

10. Es ist den Dozenten, falls sie nicht auf eigenen Antrag in den Pflichtstunden entlastet sind, gestattet, Nachhilfestunden an Studierende und Hörer der Ingenieur-Akademie zu erteilen in den Fächern, in denen sie nicht selbst prüfen.

Die Dozenten sind verpflichtet, dem Direktor unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen und in welchen Fächern sie Privatunterricht erteilen.

11. Kein Dozent darf Geschenke oder sonstige Vorteile seitens der Studierenden annehmen oder zu seinem Nutzen von Anderen annehmen lassen.

IV.

12. Die Dozenten haben über die ihnen vermöge ihrer Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich oder von den Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch dann noch, wenn das Dienstverhältnis gelöst ist.

13. Kein Dozent darf ohne vorherige Genehmigung des Rates in Zeitungen, Zeitschriften oder sonstwie Veröffentlichungen über die Ingenieur-Akademie und über dienstliche Angelegenheiten bringen, auch wenn sie nur der Richtigstellung oder der Abwehr von Angriffen dienen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Veröffentlichung zu unterlassen.

14. Wenn ein Dozent über gleiche Angelegenheiten als Zeuge oder Sachverständiger geladen wird, so hat er sofort dem Direktor Anzeige zu erstatten.

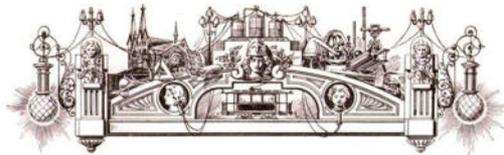
V.

15. Wenn ein Dozent infolge Erkrankung oder aus sonstigen dringenden Gründen, d. i. auch ein Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt, z. B. Entbindungen, schwere Erkrankung, Todesfall seinen Dienst nicht versehen kann, so hat er dem Direktor schnellstens Mitteilung zu machen und im Krankheitsfalle auf sein Erfordern ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

VI.

16. Die Dozenten sind im Krankheitsfalle zur gegenseitigen unentgeltlichen Vertretung bis zu einer wöchentlichen Mehrbelastung von fünf Stunden

auf



auf die Dauer bis zu drei Wochen, soweit die Möglichkeit dazu besteht, verpflichtet.

VII.

17. Die Dozenten gelten während der Ferien an der Anstalt als mit Gehalt beurlaubt.
Aus den Oster- und Herbstferien hat jeder Dozent so rechtzeitig zurückzukehren, daß er zum Vorkursus herangezogen werden und sich an der Aufstellung des Stundenplanes betätigen kann.
18. Ausserhalb der Ferien kann der Direktor bis zu drei Tagen, der Vorsitzende des Kuratoriums bis zu acht Tagen, darüber hinaus der Rat in besonderen Fällen Urlaub gewähren.

VIII.

19. Die Vergütung der Dozenten entspricht der Besoldung der in der Besoldungsgruppe X eingereihten städtischen Beamten. Nach Ablauf von acht Dienstjahren erfolgt die Aufrückung nach Gruppe XI. Das Dienstalter, welches vom Bestehen der Diplom-Prüfung ab rechnet, wird in der Anstellungsurkunde festgestellt.
20. Ebenso stehen die Dozenten den Beamten in Bezug auf die Vergütung von Dienstreisen und auf den Ersatz der Umzugskosten gleich.

IX.

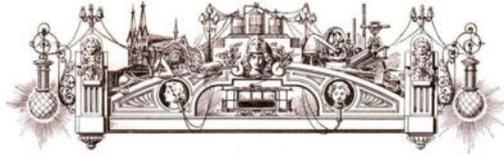
21. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt, wenn ein Dozent vorübergehend oder durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte verhindert ist.
22. Im Falle einer durch Dienstbeschädigung verursachten Arbeitsunfähigkeit finden die Vorschriften über die Unfallfürsorge für die Beamten entsprechende Anwendung.
23. Stirbt ein Dozent, so erhalten seine Witwe und unterhaltspflichtige Kinder die volle Vergütung bis zum Schluß des dritten auf den Todestag folgenden Kalendermonats.

X.

24. Die Kündigung des Dienstvertrages ist für beide Teile nur zum 31. März oder zum 30. September jeden Jahres zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen.
25. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahr 3 Monate, bei einer Dienstzeit über ein Jahr 6 Monate. Die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleiben unberührt (§ 626 B.G.B.).

XI.

26. Vom Tage der Kündigung an hat jeder Dozent Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über die Führung und Leistungen. Auf Anfordern ist ihm zu Bewerbungszwecken ein Zwischenzeugnis auszustellen.



27. Von den Dozenten eingereichte Originalzeugnisse dürfen ihnen für die Dauer ihrer Beschäftigung nicht vorenthalten werden.

XII.

28. Erfindungen sind grundsätzlich Eigentum des Erfinders. Der Dozent hat das Recht, eigene Erfindungen irgendwelcher Art auf seinen Namen und seine Kosten zum Masterschutz oder zum Patent anzumelden und zu verwerten vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziff. 9.

XIII.

29. Dem Dozenten steht das Recht auf Einsicht in seine Personalakten nach den für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften zu.

XIV.

30. Wenn durch Ortssatzung für die städtischen Angestellten eine Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung eingeführt wird, so finden ihre Vorschriften auch auf die Dozenten Anwendung.

XV.

31. Jeder Dozent hat die Bedingungen durch Unterschrift als für ihn verbindlich anzuerkennen.

32. Diese Anstellungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1922.

Wismar, den 18. Dezember 1924.
Der Rat der Seestadt Wismar in Mecklbg.

(L.S.)

gez. Raspe

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was hierdurch beglaubigt wird.

Wismar, den 1. April 1928.

Oberstadtssekretär.



Wismar, den 14. April 1928.

Dozent.